

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 18.05.2015

TOP 7: Bericht der gemeinsamen Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht in Rottweil über ihre Tätigkeit

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen:

öffentlich

**Bericht der gemeinsamen Dienststelle Soziales
Entschädigungsrecht in Rottweil über ihre Tätigkeit**

Über den Bereich Soziales Entschädigungsrecht wurde zuletzt in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sozialausschusses am 22.11.2010 (SKS Drucksache Nr. 24/2010) und am 28.6.2010 (SKS Drucksache Nr. 14/2010) berichtet.

1. Allgemein – Verwaltungsreform

Mit der Verwaltungsreform zum 1.1.2005 haben die **Landkreise Rottweil, Tuttlingen, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und der Zollernalbkreis**, für den Aufgabenbereich des früheren Versorgungsamtes Rottweil im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) eine **Gemeinsame Dienststelle** nach § 13 a Landesverwaltungsgesetz in Rottweil gebildet. Mitentscheidend für die zunächst bis 31.12.2007 befristet vereinbarte Dienststelle war, dass die Bearbeitung der Aufgabenbereiche des SER, welche neben der Betreuung und Versorgung der Kriegsoffer des 2. Weltkrieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) auch die Versorgungsansprüche nach den Sondergesetzen – Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – umfasst, spezielles Fachwissen erfordert, welches bei Aufteilung des vorhandenen Personals nicht mehr bei allen Landkreisen sichergestellt werden konnte. Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass sich die Zahl der Kriegsoffer des 2. Weltkrieges altersbedingt im Laufe der nächsten Jahre stark verringern wird und dies trotz Zunahme der Bestandsfälle und Antragszahlen bei den angeführten Sondergesetzen nicht ausgeglichen werden kann.

Nach den seit 1.1.2005 gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass sich die **Kooperation** im Bereich des SER **gut bewährt** hat und die getroffene Entscheidung zur gemeinsamen Aufgabenerledigung durch die Landkreise bestätigt wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die bisherige **Vereinbarung** zwischen den Landkreisen **ab 1.1.2011 unbefristet** verlängert. Gleichzeitig ist zum 1.1.2011 der **Schwarzwald-Baar-Kreis der Kooperation beigetreten**. Der geringere Aufwand durch zurückgehende Fallzahlen im Bereich BVG konnte durch **Personalveränderungen angemessen ausgeglichen** werden. Probleme ergaben sich weder in der Zusammenarbeit der Landkreise untereinander, noch in der Betreuung und Versorgung des anspruchsberechtigten Personenkreises. Mit Wirkung **ab 1.9.2013** haben **alle** an der Kooperation **beteiligten Landkreise** die Erledigung der **Aufgabe der Kriegsopferfürsorge** auf die Gemeinsam Dienststelle in Rottweil **übertragen**.

2. Soziales Entschädigungsrecht - SER -**2.1 Ansprüche nach dem SER**

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst Versorgungsansprüche nach folgenden Gesetzen:

- **Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des 2. Weltkrieges

öffentlich

- **Opferentschädigungsgesetz (OEG)**
für Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen – Gewalttaten
- **Soldatenversorgungsgesetz (SVG)**
für Soldaten der Bundeswehr, die durch die Ableistung des Wehrdienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Zum 1.1.2015 wurde die Bearbeitung von Rentenangelegenheiten nach dem SVG dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr in Düsseldorf übertragen
- **Zivildienstgesetz (ZDG)**
für Zivildienstleistende, die durch Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Die Regelungen gelten bei Unfällen während des Zivildienstes bis einschließlich 31.12.2011.
Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetz. Diese Personen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung unfall- und haftpflichtversichert.
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
für Personen, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfung einen Impfschaden erlitten haben.
- **Häftlingshilfegesetz (HHG)**
für Personen, die aus politischen Gründen in den ehem. Ostgebieten und der DDR in Gewahrsam/Haft genommen und dadurch gesundheitlich geschädigt worden sind.
- **Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**
- **Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)**
für Personen, die infolge rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen oder Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR gesundheitlich geschädigt worden sind.

öffentlich

Grundlage für alle vorgenannten Leistungsgesetze nach dem SER ist das zum 1.10.1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG). Damit ist eine umfassende soziale Absicherung der Opfer des Krieges (Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene) geschaffen worden. Im Laufe der Jahre ist das BVG ständig geändert und ergänzt worden. Im Wesentlichen handelte es sich neben strukturellen Leistungsverbesserungen um die regelmäßige jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Versorgungsrenten. Die letzte Anpassung nach der 20. KOV-AnpV 2014 erfolgte zum 1.7.2014. Das Bundesversorgungsgesetz hat sich zum Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts entwickelt. Es ist deshalb hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe auch Grundlage für alle o. a. Sondergesetze des Sozialen Entschädigungsrechtes.

2.2 Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen**2.2.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung, durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes, oder durch wehrdienstseitige Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach dem BVG. Eine Schädigung im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn diese durch Kriegsgefangenschaft, Internierung wegen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, eine offensichtlich unrechtmäßige Straf- oder Zwangsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht worden ist.

Im Bereich der Kriegsopferversorgung ist altersbedingt ein jährlicher Rückgang der versorgungsberechtigten Beschädigten und Witwen sowie Waisen von durchschnittlich ca. 500 Fällen zu verzeichnen. Die Zahlfälle haben sich im Jahre 2014 von 2938 auf 2522 (davon Zollernalbkreis noch 409) verringert. Nach einer von hier erstellten Prognose auf der Grundlage der Sterbetafel 2006/2008 des Statistischen Bundesamtes ist zum 31.12.2015 noch mit einem Bestand von ca. 2.100 Fällen zu rechnen.

Im Jahre 2014 haben insgesamt 45 Berechtigte (davon 9 aus dem Zollernalbkreis) erstmals Antrag auf Versorgung – überwiegend Hinterbliebenenanträge nach dem Tod des Beschädigten – gestellt.

öffentlich

Die rückläufige Entwicklung der Zahlfälle und der Antragszahlen seit 1.1.2005 ist in nachstehender Tabelle dargestellt:

mit SB-Kreis

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
e	7.617	5.859	5.268	4.683	4.117	3.624	3.842	3.325	2.938	2522
r.	1446	1130	1029	911	796	705	623	546	486	409
e		141	94	90	82	65	77	65	62	45
r.		32	11	6	17	14	22	9	9	9

2.2.2 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Leitgedanke des vom Bundestag 1976 beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist, dass die staatliche Gemeinschaft für Opfer von Straftaten eintreten muss, wenn es ihr trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern.

Dieser gesetzlich verankerte Opferentschädigungsanspruch stellt sicher, dass die von einer Gewalttat Betroffenen, deren Lebensumstände infolge einer dadurch verursachten gesundheitlichen Schädigung wesentlich beeinträchtigt oder deren Lebensqualität im Extremfall sogar zerstört wurde, den Folgen der Gewalttat nicht mehr hilflos ausgeliefert sind.

Ansprüche nach dem OEG bestehen für Personen, welche in der Bundesrepublik Deutschland als Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Seit 1.7.2009 besteht auch bei im Ausland erlittenen Gewalttaten ein besonderer Entschädigungsanspruch nach § 3 a OEG.

Vorsätzliche tätliche Angriffe sind dabei u. a.

- alle vorsätzlichen Körperverletzungs- und Tötungshandlungen
- alle Sexualdelikte
- die Misshandlung von Kindern
- Tathandlungen, die bei Angehörigen der Opfer einen Schockschaden auslösen
- vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Beibringung von Gift

Ausländer haben einen Anspruch nach dem OEG, wenn sie Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind, bzw. Rechtsvorschriften der EU eine Gleichbehandlung mit Deutschen erforderlich machen oder wenn im Herkunftsland Gegenseitigkeit besteht. Sonstige Ausländer, welche sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, können unter Beachtung der besonderen Vorschriften der § 1 Abs. 5 bis 7 OEG Ansprüche haben.

öffentlich

Ein Anspruch nach dem OEG besteht nicht, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Die Antragszahlen und Bestandsfälle nach dem OEG haben sich seit 1.1.2005 wie folgt entwickelt:

							mit SB-Kreis			
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
lfd. Zahlfälle	179	185	198	200	205	213	257	260	274	284
Zollernalbk.	53	53	57	55	60	58	63	62	63	65
Erstanträge	270	323	370	407	367	367	490	501	449	452
Zollernalbk	-	76	64	75	67	55	82	86	74	74

Bei Anerkennungen von laufenden Leistungen und Ansprüchen auf Heilbehandlung nach dem OEG ist regelmäßig zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger geltend gemacht werden können. Dabei ist festzustellen, dass die aufwändige Bearbeitung häufig ins Leere geht, da die Täter mittellos sind, bzw. über kein pfändbares Einkommen verfügen. Im Zollernalbkreis wurden im Jahre 2014 in 30 Fällen Regressverfahren eingeleitet.

2.2.3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Zivildienstgesetz (ZDG)

Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben einen Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG, wenn sie bei Ableistung des Dienstes durch eine Dienstverrichtung, einen Unfall während der Dienstausbübung, durch wehrdienstesigentümliche Verhältnisse oder durch einen Unfall auf dem Weg von und zum Dienstort eine gesundheitliche Schädigung erleiden.

An Bestandsfällen nach dem SVG und ZDG einschließlich der Fälle aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis waren bei der SER-Kooperation 319 Zahlfälle vorhanden. Es wurden 11 Erstanträge gestellt. Davon entfallen auf den Zollernalbkreis 55 laufende Fälle und 3 Erstanträge. Zum 1.1.2015 hat das Bundesamt für Personalmanagement in Düsseldorf die Bearbeitung der Rentenangelegenheiten nach dem SVG übernommen. Durch den Wegfall des Zivildienstes endeten die letzten Beschäftigungsverhältnisse im Zivildienst zum 31.12.2011. Auf Nr. 2.1 wird verwiesen.

öffentlich2.2.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, welche durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

- von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde
- aufgrund des IfSG angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund der Verordnungen zur Ausführung Internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist

eine gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) erlitten haben, erhalten in entsprechender Anwendung des BVG Leistungen nach dem IfSG.

Nach dem IfSG sind 65 laufende Rentenfälle, davon 9 im Zollernalbkreis vorhanden. Im Jahre 2014 wurden 3 Erstanträge gestellt (davon Zollernalbkreis 0).

2.2.5 Häftlingshilfegesetz (HHG)

Wer infolge eines Gewahrsams aus politischen Gründen in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone, bzw. der DDR oder in anderen Ostgebieten nach dem Bundesvertriebenengesetz, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach dem HHG Versorgung. Eingeschlossen sind auch Gewahrsamnahmen, Verschleppungen, Bestrafungs- und Verfolgungsmaßnahmen, denen deutsche Staats- oder Volkszugehörige kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit ausgesetzt waren. Voraussetzung ist hier, dass die Gewahrsamnahme nach der Besetzung des Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 erfolgt ist.

Die laufenden Rentenfälle nach dem HHG belaufen sich nach Beitritt des Schwarzwald-Baar-Kreises auf insgesamt 49 Fälle, wobei 18 Fälle auf den SB-Kreis entfallen (davon Zollernalbkreis 4 Fälle). 2014 ist 1 Erstantrag gestellt worden.

2.2.6 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

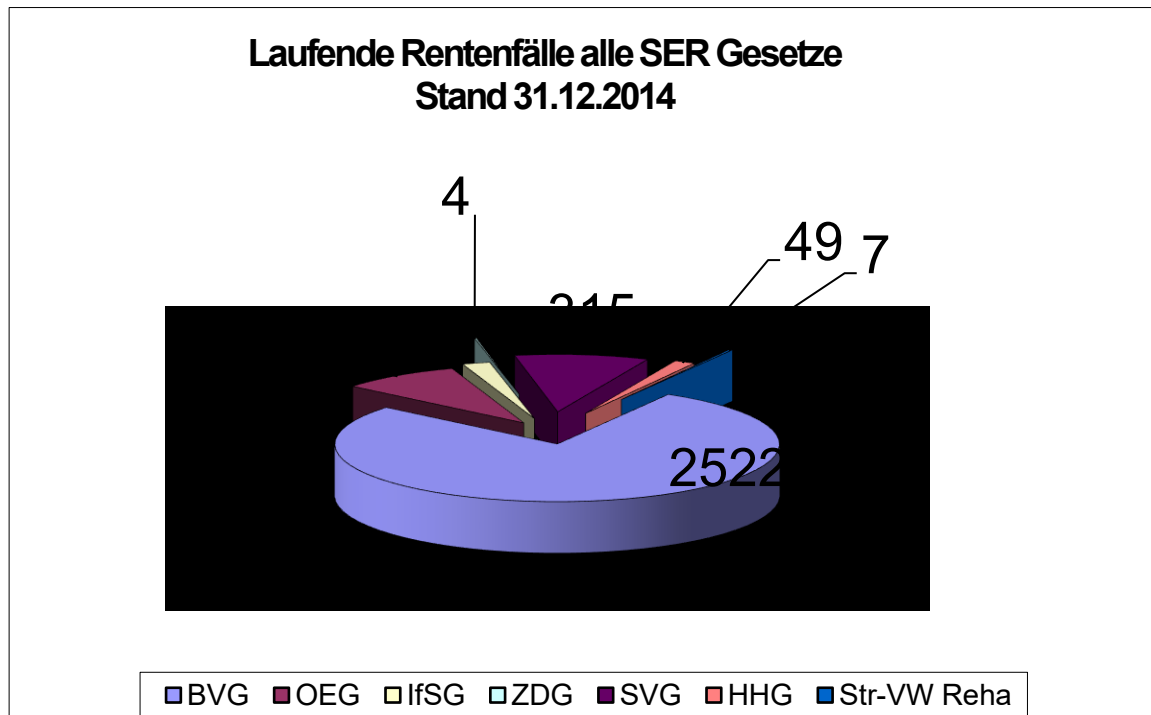
Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8.5.1945 bis zum 2.10.1990 Opfer einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung oder einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme geworden sind, haben Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung.

Sofern durch die rechtswidrigen Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung verursacht worden ist, besteht Anspruch auf Versorgung nach dem StrRehaG, bzw. dem VwRehaG in entsprechender Anwendung des BVG.

Nach den o. a. Gesetzen werden derzeit in 7 Fällen (2 Fälle aus dem Zollernalbkreis) laufende Versorgungsbezüge gewährt. Im Jahre 2014 sind 2 Anträge nach den o. a. Reha-Gesetzen gestellt worden (davon Zollernalbkreis 0).

öffentlich

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung aller laufenden Rentenfälle nach den jeweiligen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER)



3. Art und Umfang der Leistungen nach dem SER

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und den unter vorstehender Nr. 2.2.2 bis 2.2.6 angeführten Sondergesetzen können nachstehende Leistungen gewährt werden:

- **Heil- und Krankenbehandlung u. a.**
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Zahnersatz
 - Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Heil- und Hilfsmitteln
 - psychotherapeutische Behandlungen
 - Versorgungskrankengeld, Beitragsabführung zur Sozialversicherung

Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden als Sachleistung, im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, also ohne Kostenbeteiligung/Zuzahlungen des Versorgungsberechtigten, gewährt.

- **Renten** an Beschädigte und an Hinterbliebene.
 Renten an Beschädigte werden ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 gewährt.
 Renten an Hinterbliebene setzen voraus, dass ein Ehegatte oder Elternteil oder ein Kind an den Folgen einer Schädigung im Sinne der genannten Gesetze verstarb. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beihilfen an Hinterbliebene gewährt werden.

öffentlich

öffentlich

Die Rentenleistungen unterscheiden sich wie folgt:

Einkommensunabhängige Leistungen

- **Grundrente** an Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen
- **Pauschbeträge für vermehrten Kleider- und Wäscheverschleiß**
- **Schwerstbeschädigtenzulage**
- **Pflegezulage nach Stufe 1 bis 6 und**
 - Erhöhung der Pflegezulage um Aufwendungen für Pflege durch Dritte (z. B. für Sozialstationen, Pflegedienste, vertraglich angestellte Pflegekräfte) oder
 - Übernahme der Kosten bei vorübergehender bzw. dauernder Heimunterbringung

und

Einkommensabhängige Leistungen

- **Ausgleichsrenten**
 - **Berufsschadensausgleich** für Beschädigte
 - **Schadensausgleich** für Witwen
 - **Elternrenten**
- **Sterbegelder** beim Tode von Beschädigten bis zum Dreifachen der letzten Versorgungsbezüge
- **Bestattungsgelder** beim Tode von Beschädigten und Hinterbliebenen zur Bestreitung der Bestattungskosten.
- **Sach- und Vermögensschäden** (mit Ausnahme für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet.
- **Schmerzensgeld** kann nach dem SER ebenfalls nicht gezahlt werden.

öffentlich

4. Aufbringung der Haushaltsmittel

Die **Aufwendungen für** die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden **voll vom Bund getragen**.

Bei den sogenannten **länderfinanzierten Sondergesetzen** (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v. H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v. H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v. H. an den anfallenden Aufwendungen.

Der Aufwand des Bundes für die Fälle im **Bereich der SER-Kooperation** belief sich im Jahre 2014 für Renten- und Heilbehandlungsleistungen auf ca. **19,2 Mio. EUR**. Auf Versorgungsberechtigte des **Zollernalbkreises** entfielen dabei ca. **2,74 Mio. EUR**.

Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 7 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 3,17 Mio. EUR. Dabei entfielen auf Berechtigte **Zollernalbkreises** nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. **305.000,- EUR**. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im **Zollernalbkreis** für 2014 Zahlungen von **207.500,- EUR** geleistet worden.

Die **Sachkosten** (Beweiserhebung, Gutachten) werden von den beteiligten Landkreisen entsprechend den vertraglich festgelegten Anteilen, welche auf der Basis der auf die Landkreise verteilten Personalstellen ermittelt wurden, getragen. Auf den Zollernalbkreis entfällt dabei ein Anteil von **16.340 EUR**. Die vereinbarte **Verwaltungskostenpauschale** betrug für den Zollernalbkreis im Jahre 2014 **2.400 EUR**.

öffentlich

5. Übersicht Fallzahlen 2014

Soziales Entschädigungsrecht Zusammenfassung Fallzahlen 2014				
1. Bestandsfälle – Erstanträge				
Gesetzesgrundlage	Zollernalbkreis		Insgesamt SER-Kooperation	
	Bestandsakten lfd. Fälle	Erstanträge	Bestandsakten lfd. Fälle	Erstanträge
BVG – Kriegsoffer	409	9	2522	45
Sondergesetze insgesamt	135	77	724	469
davon:				
OEG	65	74	284	452
IfSG – Impfschäden	9	0	65	3
SVG	55	3	315	11
ZDG	0	0	4	0
HHG	4	0	49	1
StrRehaG – VwRehaG	2	0	7	2
2. Sonstige Vorgänge alle Gesetze SER				
Vorgang	Zollernalbkreis		Insgesamt SER-Kooperation	
Neufeststellungsanträge, Erhöhungsanträge, weitere Leistungen	161		875	
Widersprüche	13		71	
Heilbehandlungsanträge	46		392	
Einkommensnachprüfungen bei einkommensabhängigen Versorgungsbezügen	78		359	
Endgültige Feststellungen bei vorläufig festgesetzten Versorgungsbezügen	22		175	
manuelle Umrechnungen 2014 wegen Rentenanpassung	91		595	
Ärztliche Gutachten	84		413	
Regressverfahren § 81a BVG	30		154	

öffentlich

Summe	525	3034
-------	-----	------

6. Kriegsofferfürsorge in- und außerhalb von Einrichtungen

Die Kriegsofferfürsorge ergänzt die Renten- und Heilbehandlungsleistungen der Sozialen Entschädigung durch besondere Hilfen im Einzelfall. Fürsorgeleistungen können aber ebenso all diejenigen erhalten, deren Anspruch auf Versorgung anerkannt wurde. Hierzu zählen z. B. Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene.

Die an der Kooperation beteiligten Landkreise haben mit Wirkung ab 1.9.2013 die Erledigung der Aufgabe der Kriegsofferfürsorge der Gemeinsamen Dienststelle SER übertragen.

Vom 1.1.2014 bis 31.12.2014 wurden durch die gemeinsame Dienststelle insgesamt 2,98 Mio. Kriegsofferfürsorgeleistungen für alle Landkreise ausbezahlt. Davon entfielen auf den **Zollernalbkreis 518.800 EUR** Der **Eigenanteil für den Landkreis** betrug **103.700 EUR**. Die Aufwendungen für die an der Kooperation beteiligten Landkreise wurden dem Landkreis Rottweil durch die Bewilligung von Bundesmitteln in Höhe von 80 % der Ausgaben sowie durch Zahlungen der Landkreise in Höhe von 20 % der verauslagten Kosten in vollem Umfang erstattet. Die Ausgaben nach den Nebengesetzen in Höhe von 80.200 EUR (SVG, OEG etc.) wurden mit dem Land bzw. dem Bund abgerechnet. Für den Landkreis sind bei diesen Gesetzen keine Ausgaben entstanden.

Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Leistungen der Kriegsofferfürsorge wurden dem Landkreis Rottweil im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungspauschale kostendeckend ersetzt.